

Handlungsleitfaden

zur Einführung einer **Selbstverpflichtung zur Prävention sexualisierter Gewalt (PsG)** in der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit

Die **BAYERISCHE SPORTJUGEND im BLSV e.V. (BSJ)** empfiehlt Sportverbänden und Sportvereinen für ihre Kinder- und Jugendarbeit eine *Selbstverpflichtung* einzuführen.

1) Was ist eine *Selbstverpflichtung*?

Eine *Selbstverpflichtung* ist eine wichtige Maßnahme sexualisierter Belästigung und Gewalt in der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit zu begegnen. Sie ist die Verschriftlichung der Haltung des Sportverbandes bzw. des Sportvereins zu sexualisierter Belästigung und Gewalt und beinhaltet Grundsätze und Werte zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der sportlichen Jugendarbeit. Mit der Unterzeichnung der *Selbstverpflichtung* bestätigen die Mitarbeitenden persönlich, dass sie sich für den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen einsetzen.

Die *Selbstverpflichtung der BSJ* kann als Muster zur Erstellung der eigenen Selbstverpflichtung hergenommen werden.

2) Wozu braucht man eine *Selbstverpflichtung*?

Jeder Sportverein hat einen Schutzauftrag für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Da sexualisierte Belästigung und Gewalt auch in der Kinder- und Jugendarbeit des Sports vorkommt, ist es wichtig dem Schutzauftrag nachzukommen. Mit einer eigenen *Selbstverpflichtung* dokumentiert der Sportverband bzw. der Sportverein, dass er großen Wert legt auf den Schutz seiner Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Atmosphäre, geschlechtsspezifischer Diskriminierung und sexuellen Übergriffen.

Zudem soll die *Selbstverpflichtung* es den Mitarbeitenden erleichtern, Grenzen gegenüber Kindern und Jugendlichen zu wahren und eine klare Haltung zur PsG im Sportverband bzw. Sportverein zu entwickeln. Ebenso soll die Vereinbarung dazu beitragen, Mitarbeitende vor Missverständnissen und falschem Verdacht zu schützen. Denn wenn sie ihr Handeln an der *Selbstverpflichtung* ausrichten, werden sie sich nicht unbeabsichtigt in eine verfängliche Situation bringen.

Wirft man einen Blick in das Sexualstrafrecht wird deutlich, dass dieses lediglich eine Minimalanforderung zum Wohlverhalten in der Gesellschaft liefert. Daher ist es ausdrücklich erwünscht und auch erlaubt eigene Regeln und Ideale in einer *Selbstverpflichtung* im Sportverband bzw. Sportverein festzulegen. Diese geben den Mitarbeitenden Handlungssicherheit und ermöglichen dem Sportverband bzw. dem Sportverein bei Verstößen, auch unterhalb der strafrechtlich relevanten Schwelle, Konsequenzen zu ziehen. Bei Übertreten einer strafrechtlichen Regel wird der Beschuldigte, unabhängig von der Unterzeichnung der *Selbstverpflichtung*, nach allgemeinen rechtlichen Regeln sowohl zivilrechtlich gegenüber dem Opfer als auch strafrechtlich verantwortlich gemacht.

Sportvereine und Sportverbände erhalten mit der Einführung einer *Selbstverpflichtung* ein **Qualitätsmerkmal für sichere Jugendarbeit**, das Eltern zeigt, hier achtet man auf mein Kind.

3) Wie führt man eine eigene *Selbstverpflichtung* ein?

Die Auseinandersetzung und die gemeinsame Erarbeitung einer verbands- bzw. vereinspezifischen *Selbstverpflichtung*, verankert das Thema im Bewusstsein der Mitarbeitenden. Die Aufmerksamkeit gegenüber Grenzüberschreitungen wird dadurch erhöht.

Alle Kinder- und Jugend-Mitarbeitenden können in den Diskussionsprozess zur Einführung einer *Selbstverpflichtung* eingebunden werden. Je mehr Personen an der Erarbeitung mitwirken, umso größer wird die Akzeptanz sein. Wichtig ist auch eine Einbindung des Vorstandes, da dieser nicht nur die Personalverantwortung im Verein hat, sondern auch mit in der Verantwortung steht, wenn es zu einem Verstoß kommt.

Die Einführung einer *Selbstverpflichtung* kann wie folgt ablaufen:

1. **Basisinformationen vermitteln:**

Die Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit des Verbandes bzw. des Vereins erhalten auf einer Infoveranstaltung Basisinformationen zur PsG. Ihnen wird am Beispiel der *Selbstverpflichtung der BSJ* erläutert, wozu ein Verhaltenskodex notwendig ist.

2. **Sich selbst hinterfragen und sensible Situationen aufdecken:**

Die Mitarbeitenden werden angeregt, ihr eigenes Verhalten als Jugendleiterinnen und Jugendleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Betreuerinnen und Betreuer oder Referentinnen und Referenten zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wird besprochen, in welchen Situationen ihrer Kinder- und Jugendarbeit besondere Sorgfalt notwendig ist (z.B. Übernachtungen bei Jugendbildungsmaßnahmen, Hilfestellungen im Sport, beim Duschen nach dem Training) und wie die Umsetzung klarer Regeln im konkreten Umfeld (Trainingsstunde, Freizeitangebote mit Mädchen und Jungen etc.) aussehen kann.

3. **Eigene *Selbstverpflichtung* erarbeiten und klare Regeln festlegen:**

Anschließend wird die *Selbstverpflichtung der BSJ* dahingehend diskutiert und gemeinsam an die konkreten Gegebenheiten der eigenen Kinder- und Jugendarbeit angepasst. Das Einfügen des Verbands- bzw. Vereinslogos auf der eigenen *Selbstverpflichtung* zeigt, dass eine Anpassung stattgefunden hat.

4. ***Selbstverpflichtung* intern und extern kommunizieren:**

Die *Selbstverpflichtung* soll neben allen Mitarbeitenden auch, allen Mitgliedern, den Kindern und Jugendlichen und deren Eltern bekannt sein. Sie sollen die Inhalte und deren Bedeutung kennen. Die *Selbstverpflichtung* wird demnach offen im Sportverein kommuniziert (Vereinszeitung, Homepage, Schwarzes Brett, Übungsstunden, ...) und dauerhaft platziert.

Neuen Mitarbeitenden ist der Sinn und das Ziel der *Selbstverpflichtung* zu erläutern. Gemeinsam sollten die Grundsätze durchgegangen werden, damit Unklarheiten besprochen werden können. Somit wird die Bereitschaft zur Unterzeichnung deutlich höher sein. Zudem ist es sinnvoll darauf hinzuweisen, wo die *Selbstverpflichtung* des Verbandes bzw. des Vereins eingesehen werden kann (z.B. auf der Homepage). Besteht keine Bereitschaft zur Unterzeichnung, widerspricht das dem Schutzauftrag des Sportverbandes bzw. des Sportvereins. Auf die Mitarbeit sollte dann verzichtet werden!

4) Welche weiteren Schutzelemente sind sinnvoll?

Im Zusammenhang mit der Einführung einer *Selbstverpflichtung* empfiehlt es sich sog. Schutzvereinbarungen zu entwickeln. Das sind klare Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die möglichst viele verbands- bzw. vereinspezifische Situationen berücksichtigen. Schutzvereinbarungen setzen demnach die Grundsätze der *Selbstverpflichtung* in konkrete Handlungsempfehlungen um. Sie können demnach als Anhang der *Selbstverpflichtung* verstanden werden. Als Anregung können die beispielhaften Schutzvereinbarungen der BSJ hergenommen werden.